

Punkteverteilungsschema

AUFGABE 1: STRAFBARKEIT VON P UND K

Erster Tatkomplex: Der Überfall auf A

<u>Strafbarkeit von P und K</u>		
§§ 249, 25 II (7.000 € Bargeld)	7 P.	Für eine saubere Darstellung und Entscheidung des Meinungsstreits zum Wegnahmebegriff (nach der Lit. in Abgrenzung zur hier einschlägigen Vermögensverfügung) bis zu 4 P. Für die Diskussion der Zueignungsabsicht bis zu 3 P. Wer oben der h.L. gefolgt ist, kann die Punkte nicht mehr erlangen; er muss die 3 P. also anderweitig erlangen können.
§§ 249, 25 II (Stereoanlage)	3 P.	Bei der Darstellung des Problems der Zueignungsabsicht wird Wert auf die richtige Verortung im gemeinsamen Tatentschluss als der Grundlage der mittäterschaftlichen Zurechnung (Aufbau, 1 P.) gelegt. Für eine inhaltlich saubere Differenzierung nach (und jeweils Verneinung von) Substanz- und Sachwertgesichtspunkten bis zu 2 P.
§§ 253, 255, 25 II (Stereoanlage)	3 P. (ggf. + 3 ZP)	Für die Diskussion der Stoffgleichheit bis zu 3 P. Wer oben der h.L. gefolgt ist, kann die Punkte hier nicht mehr erlangen; es ist sicherzustellen, dass sein Weg dem Verf. nicht zum Nachteil gereicht. Bis zu 2 ZP. für die Idee, in der Erlangung der Stereoanlage als Druckmittel die Bereicherung zu sehen; für eine plausible Ablehnung dieses Gedankens 1 ZP.
§§ 223 I, 224 I Nr. 3, 4, 5, 25 II; §§ 240, 25 II; §§ 239, 25 II	1½ P.	Bis zu 1½ P. für eine knappe und richtige Darstellung.
§§ 253, 22, 25 II	5 P.	Bis zu 2 P für Problembewusstsein bzgl. der Drohung mit einem Unterlassen (der Herausgabe der Stereoanlage) und eine zutreffende Lösung über §§ 985, 861 BGB. Weitere 3 P für eine brauchbare Diskussion des Vermögensnachteils unter dem Aspekt der möglichen Kompensation durch die von P und K vorgestellte Rückerlangung der Stereoanlage.

Zweiter Tatkomplex: Die Attacke auf A

Strafbarkeit der K		
§§ 252, 250 II Nr. 1	4 P.	Für das Fehlen der Selbstbesitzerhaltungsabsicht 1 P. Für die Verneinung der Besitzzurechnung von P zu K und das Fehlen der Selbstbesitzerhaltungsabsicht auch unter diesem Gesichtspunkt weitere 3 P.
§§ 249, 250 II Nr. 1 bzw. §§ 255, 250 II Nr. 1 (Beendigungsphase nach Tatkomplex 1)	3 P.	Für die Problemerkennntnis der Qualifikationsverwirklichung in der Beendigungsphase 3 P.
§§ 255, 250 II Nr. 1 (Schlag auf den Kopf in der Beendigungsphase)	2½ P.	Für das Problem des Vermögensschadens bei der räuberischen „Sicherungserpressung“ 2½ P.
§§ 223, 224 I Nr. 2, Nr. 5; § 240; § 257 I, III 1	1½ P.	Bis zu 1½ P. für eine knappe und richtige Darstellung.

Strafbarkeit der P		
Straflosigkeit der P	1 P.	1 P. dafür, dass in Bezug auf P wegen deren Vorsatzlosigkeit Straflosigkeit in Tatkomplex 2 gegeben ist.

Dritter Tatkomplex: Die Folgen des Kneipenbesuchs

<u>Strafbarkeit der K</u>		
§ 315c I Nr. 1a, III Nr. 1	11½ P. (ggf. + 3 ZP.)	½ P für die Bejahung der konkreten Gefahr bzgl. D. Jeweils 2 P. für die Probleme, ob P als mögliche Tatbeteiligte unter den Kreis der geschützten Personen fällt (2 P.) und ob sie sich wegen ihres Einverständnisses eigenverantwortlich selbstgefährdet bzw. in die Gefährdung eingewilligt hat (2 P.) 1 P für die Verneinung des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs bzgl. D. bis zu weitere 6 P. für die Erörterung der Frage, ob für das rechtmäßige Alternativverhalten auf die Sonderfähigkeiten der K oder auf einen Durchschnittsfahrer abzustellen ist (2½ P.) und ob sich die Zweifel an der Gefährdungserfolgsverhinderung durch Risikoerhöhungserwägungen überwinden lassen (3½ P.). Bis zu 3 ZP. dafür, dass eine Entscheidung für oder gegen die Risikoerhöhungstheorie unterbleiben kann, weil eine Kumulation von Sonderfähigkeiten und Risikoerhöhungsaspekten zu weit geht.
§ 316	½ P.	
§ 222 (bzgl. D)	3 P.	Für die Bestimmung des rechtmäßigen Alternativverhaltens mit einer sauberen Begründung bis zu 3 P.
§ 229 (bzgl. P)	½ P.	½ P. für den Verweis auf die Begründung oben bei § 315c I Nr. 1a, III Nr. 1.

<u>Strafbarkeit der P</u>		
§§ 315c I Nr. 1 a), III Nr. 1, 26 (bzgl. D); 316 I, 26	1 P.	

AUFGABE 2: BEGRÜNDETHEIT EINER REVISION DER P

Begründetheit einer Revision der P		
§ 337 I StPO	1 P.	Für die Zitierung des § 337 StPO + Verwendung als Aufhänger der Revisionsbegründetheit im Obersatz 1 P.
§ 52 III 1 StPO	2 P.	Auffinden und Nennen des § 52 III 1 StPO als verletzte Norm.
Unteilbarkeit des Zeugnisverweigerungsrechts aus § 52 I StPO	2 P.	
Kriterium der vormaligen prozessualen Gemeinsamkeit bei Abtrennung und der Einschränkung der Rspr. durch Rechtskraft.	5 P.	Eine knappe (zutreffende) Darstellung ist ausreichend.
Korrekte Anwendung auf den Fall	3 P.	Erkenntnis, dass noch keine Rechtskraft vorliegt und die Verlobte des E (die K) noch durch dessen Aussage Nachteile erleiden kann

Weitere Punkte		
Gesamteindruck	5 P.	sauberer Gutachtenstil, Urteilsstil bei Unproblematischem; präzise Definitionen, keine Prüfung von Überflüssigem, ausschöpfende Sachverhaltsarbeit, Eigenständigkeit der Argumentation; Sprache, akzeptabler Ausdruck, fehlerfreie Grammatik); ggf. weitere Abzüge bei gravierenden Mängeln im Schriftbild.

Punkteskala: insg. 72 (66 + 6 Zusatz-)Punkte	
Ungenügend	00 – 06½ Punkte
Mangelhaft	07 – 16½ Punkte
Ausreichend	17 – 26½ Punkte
Befriedigend	27 – 36½ Punkte
Vollbefriedigend	37 – 46½ Punkte
Gut	47 – 56½ Punkte
Sehr gut	57 – 66 Punkte